

Statuten des Vereins für zentraleuropäische jüdische Geschichte und Genealogie

§1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen „Verein für zentraleuropäische jüdische Geschichte und Genealogie“, und auf Englisch “The Association for Central European Jewish History and Genealogy”.
2. Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf Österreich und international.
3. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§2 Zweck

Der "Verein für zentraleuropäische jüdische Geschichte und Genealogie" oder "Association for Central European Jewish History and Genealogy" widmet sich der Sammlung und Vernetzung von Forschern der jüdischen Geschichte und Genealogie, die sich mit dem ehemaligen Habsburgerreich oder Österreich-Ungarn befassen. Der Verein lädt Forscher aus aller Welt ein, sowohl Akademiker als auch Amateure, die eine Leidenschaft für diese Themen teilen. Unser Hauptziel ist es, Forschung zu fördern und die Zusammenarbeit unter den Mitgliedern zu erleichtern. Wir streben die Entwicklung besserer Werkzeuge und Datenbanken zur Unterstützung solcher Forschungen an und schaffen eine lebendige Gemeinschaft für Gleichgesinnte. Ob Sie Ihr Wissen erweitern, sich für verwandte Zwecke ehrenamtlich engagieren oder an einem internationalen Netzwerk teilnehmen möchten – hier finden Sie einen willkommenen Raum. Wir fördern Kooperation und Zusammenarbeit in einem inklusiven und internationalen Umfeld und bereichern das Feld durch gemeinsame Anstrengungen und kollektives Wissen.

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:

- die Förderung der wissenschaftlichen Erforschung und Vermittlung der zentral- und osteuropäischen jüdischen Geschichte;
- die Förderung genealogischer Forschung zu jüdischen Familien aus diesen Regionen;
- die Organisation regelmäßiger Tagungen und Konferenzen, erstmals vom 4. bis 6. Mai 2026 in Wien;
- die internationale Vernetzung von Wissenschaftler*innen, Genealog*innen und Interessierten.

§3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1. Der Vereinszweck soll durch ideelle und materielle Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel dienen:
 - Veranstaltungen (Tagungen, Vorträge, Workshops);
 - Publikationen (Print und digital);
 - Aufbau eines Internetauftritts zur Verbreitung von Forschungsergebnissen und Netzwerkarbeit.
3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - Mitgliedsbeiträge;
 - Spenden, Subventionen, Förderungen;
 - Einnahmen aus Veranstaltungen und Publikationen.
 - Kooperationen mit wissenschaftlichen Einrichtungen, Forschungsinstituten, Museen und anderen Vereinen, sowohl regional als auch international.

4. Einstellung eines Generalsekretärs, der die eigentliche Tagesarbeit übernimmt und die Konferenz und die Aktivitäten organisiert.

§4 Arten der Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder nehmen aktiv am Vereinsgeschehen teil.
2. Außerordentliche Mitglieder unterstützen den Verein finanziell oder ideell.
3. Ehrenmitglieder werden für besondere Verdienste um den Verein ernannt.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft kann online beantragt werden und bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Vorstandsmitglieder.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Einzelne Mitglieder können durch Mehrheitsbeschluss von der Erhebung von Mitgliedsbeiträgen befreit werden.
4. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstands durch die Generalversammlung ernannt.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
3. Der Ausschluss kann vom Vorstand aus wichtigen Gründen beschlossen werden, z.B. bei vereinsschädigendem Verhalten.
4. Eine Mehrheit von vier von fünf Vorstandsmitgliedern kann jedes Mitglied, einschließlich eines Vorstandsmitglieds, abberufen.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglieder sind berechtigt, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.
2. Mitglieder werden zur jährlichen Mitgliederversammlung und zu Veranstaltungen eingeladen und erhalten Newsletter.
3. Mitglieder haben das Recht, an der Generalversammlung teilzunehmen und Anträge zu stellen.
4. Mitglieder haben das Recht, über die Mitgliedschaft im Vorstand abzustimmen.
5. Mitglieder sind verpflichtet, den Jahresbeitrag zu zahlen.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und die Statuten zu beachten.
7. Mitglieder müssen gemäß DSGVO der Angabe gültiger Adress- und Kontaktdaten (über das Online-Formular) zustimmen.

§8 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a. die Generalversammlung (§9);
 - b. der Vorstand (§11);
 - c. die Rechnungsprüfer (§14);
 - d. die Schlichtungseinrichtung (§15).

§9 Generalversammlung

1. Die ordentliche Generalversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung findet statt:
 2. auf Beschluss des Vorstands;
 3. auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder.
4. Zur Generalversammlung ist mindestens zwei Wochen vorher schriftlich einzuladen.

5. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§10 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung obliegen insbesondere:

- Wahl der Vorstandsmitglieder. Kandidaten, die die Mehrheit der Stimmen der Generalversammlung erhalten, werden vom Vorstand zur Abstimmung weitergeleitet.
- Wahl der Rechnungsprüfer des Vereins.
- Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts;
- Abstimmung über Satzungsänderungen des Vereins. Wird eine Satzungsänderung von der Generalversammlung mehrheitlich angenommen, wird sie vom Vorstand zur Abstimmung weitergeleitet.
- Auflösung des Vereins.

§11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern:
 - dem Vorsitzenden;
 - den zwei Stellvertretern;
 - dem Schriftführer;
 - dem Kassier;
2. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder ist unbegrenzt.
3. Jede Position wird durch Mehrheitsbeschluss des Vorstands ernannt.
4. Freie Vorstandsposten werden durch Nominierung und Wahl besetzt.
5. Jedes Vereinsmitglied kann von der Mitgliederversammlung als Kandidat für den Vorstand gewählt werden.
6. Die Nominierungen müssen mit der Mehrheit der Vereinsmitglieder und der Mehrheit der übrigen Vorstandsmitglieder bestätigt werden.
7. Der Vorstand überwacht die Führung der laufenden Geschäfte durch den Generalsekretär.
8. Der Verein wird nach außen durch den Vorsitzenden oder einen der Stellvertreter des Vorsitzenden sowie mindestens einem der weiteren Vorstandsmitglieder vertreten.
9. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder.
10. Die Satzung des Vereins kann auf Initiative der Generalversammlung oder von Vorstandsmitgliedern geändert werden.
11. Änderungen, die von der Generalversammlung mehrheitlich beschlossen werden, werden dem Vorstand zur Abstimmung vorgelegt.
12. Die Satzung des Vereins kann mit der Mehrheit von vier der fünf Vorstandsmitgliedern geändert werden.
13. Die Stimmen der Vorstandsmitglieder sind gültig, unabhängig davon, ob sie per E-Mail, Telefon, WhatsApp oder in einer Sitzung abgegeben werden.

§ 11a Handlungsbefugnis des Vorsitzenden

Der Vorsitzende vertritt den Verein nach außen (gemeinsam mit mindestens einem der weiteren Vorstandsmitglieder gemäß §11.8) und ist ermächtigt, im Namen des Vereins Entscheidungen zu treffen und Vereinbarungen abzuschließen, soweit diese nicht ausdrücklich der Beschlussfassung der Generalversammlung oder des Vorstands vorbehalten sind.

Diese Entscheidungsbefugnis umfasst insbesondere die laufenden Geschäfte, organisatorische Maßnahmen und die Vorbereitung von Projekten und Veranstaltungen.

Der Vorstand kann durch einfachen Mehrheitsbeschluss bestimmte Angelegenheiten von besonderer Bedeutung von dieser Einzelbefugnis ausnehmen oder die Befugnis auf andere Vorstandsmitglieder erweitern.

Über abgeschlossene Vereinbarungen und getroffene Entscheidungen ist der Vorstand regelmäßig zu informieren.

§12 Aufgaben des Vorstands

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere:
2. Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Einnahmen-/Ausgabenaufzeichnung und Vermögensverzeichnis;
3. Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
4. Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung;
5. Information der Mitglieder über Vereinstätigkeit, Gebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
6. Verwaltung des Vereinsvermögens;
7. Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern;
8. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlungen und Vorstandssitzungen.
- Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung verantwortlich.

§14 Rechnungsprüfer*innen und ihre Aufgaben

1. Zwei Rechnungsprüfer*innen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
2. Den Rechnungsprüfern obliegt die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
3. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§15 Schlichtungseinrichtung

1. Zur Beilegung aller aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist die vereinsinterne Schlichtungseinrichtung berufen. Sie ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
2. Die Schlichtungseinrichtung besteht aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern. Sie wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schlichter*in schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand binnen sieben Tagen wählen die namhaft

- gemachten Mitglieder innerhalb weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied als Vorsitz. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los unter den Vorgeschlagenen. Die Mitglieder der Schlichtungseinrichtung dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
3. Die Schlichtungseinrichtung fällt ihre Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs, bei Anwesenheit aller drei Mitglieder und mit einfacher Stimmenmehrheit. Sie entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Ihre Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§16 Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung kann nur durch die Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Wegfall des begünstigten Vereinszwecks fällt das Vereinsvermögen an eine Organisation mit ähnlichem Zweck (z.B. eine jüdische Bildungs- oder Gedenkstätte, die sich der jüdischen Geschichte und/oder der jüdischen Genealogie Mitteleuropas widmet).